

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Azize Tank, Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/1308, 18/1577, 18/1649 –

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (Bundestagsdrucksache 18/1308) ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg, um den berechtigten Interessen der ehemaligen Ghettobeschäftigten an einer angemessenen Würdigung ihrer Ghettoarbeit in der gesetzlichen Rente Rechnung zu tragen. Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen kommen den Erwartungen der betroffenen Ghetto-Arbeiterinnen und Arbeiter entgegen, die eine Begrenzung der rückwirkenden Zahlung der Ghetto-Renten gemäß der im Sozialrecht geltenden vierjährigen Rückwirkungsfrist (§ 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X) als offensichtlich unbefriedigenden Zustand empfunden haben. Dank der neuen Regelung werden ehemalige Ghettobeschäftigte durch den Wegfall der Leistungsausschlussfrist von vier Jahren sowie des Stichtages für die Antragstellung ihre Renten in Zukunft rückwirkend ab Juli 1997 erhalten können.
  2. Nach wie vor kommen jedoch die ehemaligen Ghetto-Arbeiterinnen- und Arbeiter mit Wohnsitz in Polen nicht in den Genuss einer Ghetto-Rente gemäß den Bestimmungen des im Jahr 2002 beschlossenen Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), da sie von dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind (vgl. hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. B 13 R 17/11 R).
  3. Nach Ansicht der Bundesregierung steht „Einer Zahlung von Renten nach dem ZRBG an in Polen lebende ehemalige Ghettobeschäftigte (...) das am 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksre-

publik Polen abgeschlossene Abkommen über Renten- und Unfallversicherung entgegen.“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zahlbarmachung von Ghetto-Renten an jüdische Widerstandskämpferinnen und Widerstandskämpfer sowie Jüdinnen und Juden mit Wohnsitz in Polen“ (Bundestagsdrucksache 18/1279)).

4. Die bislang von der Zahlbarmachung ausgeschlossenen Personen mit Wohnsitz in Polen erfüllen dabei jedoch alle Kriterien für die Zahlbarmachung einer Ghetto-Rente nach dem ZRBG und werden somit gegenüber ehemaligen Ghetto-Arbeiterinnen und Arbeitern mit Wohnsitz außerhalb der Republik Polen ungleich behandelt.
5. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung erste Gespräche mit der Republik Polen aufgenommen hat, um „Renten mit Zeiten nach dem ZRBG abweichend von den gegenwärtigen Regelungen des Abkommensrechts an in Polen lebende ehemalige Ghattobeschäftigte zu zahlen.“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1279).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sicherzustellen, dass alle ehemaligen Ghetto-Insassen, die die Kriterien des im Jahr 2002 beschlossenen Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) erfüllen, ihre Ansprüche auf Auszahlung einer Ghetto-Rente nach dem ZRBG geltend machen können, unabhängig davon, in welchem Staat sie heute ihren Wohnsitz haben.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

mit der Republik Polen schnellstmöglich einen Vorschlag zur Behebung der bestehenden Ungleichbehandlung von ehemaligen Ghetto-Arbeiterinnen- und Arbeitern aufgrund ihres Wohnsitzes zu vereinbaren.

Berlin, den 27. Mai 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Ehemalige Ghetto-Arbeiterinnen- und Arbeiter mit Wohnsitz in Polen, welche die Kriterien für die Zahlbarmachung einer Ghetto-Rente nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) erfüllen, sind nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund des polnisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens vom 9. Oktober 1975 von der Zahlbarmachung der Ghetto-Renten ausgeschlossen. Die Bundesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Zahlbarmachung von Ghetto-Renten an jüdische Widerstandskämpferinnen und Widerstandskämpfer sowie Jüdinnen und Juden mit Wohnsitz in Polen“ (Bundestagsdrucksache 18/1279) führt aus, dass „Die von Deutschland abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen unter das zwischenstaatliche Recht [fallen]. Durch die Transformation in das nationale Recht (Artikel 59 des Grundgesetzes) sind diese zwar zu einfach gesetzlichem Bundesrecht geworden, gehen diesem aber nach § 110 Absatz 3 SGB VI als speziellere Regelungen vor. Die Änderung eines solchen Abkommens kann nicht einseitig im Wege innerstaatlicher Gesetzgebung, sondern nur gemeinsam mit dem jeweiligen anderen Vertragsstaat erfolgen.“

Zugleich bekräftigte die Bundesregierung in der Antwort auf die mündliche Frage für die Fragestunde der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2014 vor dem Hintergrund der polnisch-deutschen Gespräche in Warschau am 30.04.2014 betreffend Ghetto-Renten (Bundestagsdrucksache 18/1293), dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 30. April 2014 mit dem polnischen Arbeits- und Sozialministerium in Warschau erste Gespräche geführt hat, „um auszuloten, ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten bestehen, Renten mit Zeiten nach dem ZRBG abweichend von den gegenwärtigen Regelungen des Abkommensrechts an in Polen lebende ehemalige Ghattobeschäftigte zu zahlen.“ Es wurde vereinbart, die Gespräche fortzusetzen.

Der Entschließungsantrag fordert die Bundesregierung auf, zügig eine Klarstellung dahingehend zu erwirken, dass alle ehemaligen Ghetto-Arbeiterinnen und -Arbeiter, die die Kriterien des im Jahr 2002 beschlossenen Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) erfüllen, ihre Ansprüche auf Auszahlung einer Ghetto-Rente nach dem ZRBG geltend machen können, unabhängig davon, in welchem Staat sie heute ihren Wohnsitz hätten.

Durch eine Regelung dahingehend wird die bisherige Ungleichbehandlung ehemaliger Ghetto-Arbeiterinnen und Arbeiter aufgrund ihres Wohnsitzes aufgehoben und die Zahlbarmachung einer vollen Ghetto-Rente an Betroffene gewährleistet.